



Schalltechnische Stellungnahme Plankstadt – A!real III

Stellungnahme zum Schreiben der Stadt Schwetzingen vom 19.01.2021 ausschließlich zu den dabei vorgetragenen Punkten Immissionsschutz

Ziffer II

2. Für die bestehenden Nutzungen auf der Gemarkung Schwetzingen westlich der Bahnlinie erfolgte keine Darstellung von Immissionspunkten, da diese sich aufgrund des gegebenen Abstandes nicht auf die Emissionskontingente auswirken. Es erfolgte in internen Berechnungen eine entsprechende Überprüfung. Die zukünftigen Planabsichten der Stadt Schwetzingen sind aufgrund des nachrangigen Verfahrensstandes bei der Emissionskontingentierung nicht zu berücksichtigen.

Ziffer III

1. 2. Absatz

Bezüglich der bestehenden Nutzungen auf der Gemarkung Schwetzingen wurden entsprechend interner Überprüfungen keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Lärmemissionskontingente aufgrund deren Abstandes ermittelt.

Ziffer III

1. 3. Absatz

Es erfolgten auch interne Berechnungen zum Ergebnis möglicher Schallreflexionen parallel zur Bahn errichteter Gebäude. Da sich die bestehenden Wohnnutzungen westlich der Bahnlinie auf der Gemarkung Schwetzingen in größerem Abstand bzw. deutlich nördlich davon befinden, ergeben sich hierdurch keine abwägungsrelevanten Erhöhungen durch Lärmreflexionen.

Ziffer III

1. 4. Absatz

Entsprechend unserer Rechtsauffassung erfolgte die beabsichtigte Lärmkontingentierung entsprechend den Anforderungen des § 1 Abs. 4 Nr. 2 Baunutzungsverordnung, da die verschiedenen Teilflächen zum einen unterschiedliche Kontingente aufweisen und es zum anderen Teilflächen gibt, die im Tageszeitraum mit 65 dB(A)/m und im Nachtzeitraum mit 53 dB(A)/m Emissionskontingent/m² keine faktischen Einschränkungen der Betriebstätigkeiten aufweisen. Ergänzend ist auszuführen, dass sich das genannte Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes auf Industriegebiete (GI) beziehen, bei denen eine Einschränkung in Form von Lärmemissionskontingenten über die gesamte Industriefläche bzw. alle Teilflächen als unzulässig dargestellt wird. Im vorliegenden Fall eines herkömmlichen Gewerbegebietes ist jedoch die Zweckbestimmung einer uneingeschränkten Emission in nicht vergleichbarem Umfang gegeben. Wie oben aufgeführt, ist jedoch dies im vorliegenden Fall mit keiner faktischen Einschränkung gegeben.

Die weitergehenden Stellungnahmen der Stadt Schwetzingen beziehen sich auf keine lärmimmissionsschutzrechtlichen Belange.

10.02.2021

Ingenieurbüro
Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG



F. Rogner